

Satzung über die Bestimmung des zuständigen Ratsausschusses für Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG) vom 28.12.2018

Aufgrund des §§ 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV 2023) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 488) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung über die Bestimmung des zuständigen Ratsausschusses für Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG) beschlossen:

§ 1

Für die Beratung und Beschlussfassung über Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG) ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Ausschuss für Bauen und Umwelt zuständig.

§ 2

- (1) Dem Ausschuss für Bauen und Umwelt wird Entscheidungsbefugnis übertragen, dass an Beratungen von Aufgaben nach diesem Gesetz zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Ausschuss wird über alle Eintragungen in die Denkmalliste in Kenntnis gesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bestimmung des zuständigen Ratsausschusses für Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG) vom 27.12.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Bestimmung des zuständigen Ratsausschusses für Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG) in der Stadt Blomberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, 28.12.2018

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister


(Geise)